

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

### II<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1846.

#### N<sup>o</sup> 42) Verordnung,

die Publication des Gesetzes zur weiteren Ausführung des Bundesbeschlusses über den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung vom 22sten April 1841 betreffend;

vom 27sten Juli 1846.

Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen  
K. K. K.

Indem wir nachstehend das Gesetz zur weiteren Ausführung des Bundesbeschlusses über den Schutz musikalischer und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung vom 22sten April 1841 zur Publication bringen, sinden Wir Uns zugleich zu folgender Erklärung bestimmt:

Der im § 17 des gedachten Gesetzes enthaltene Vorschrift, wonach nur die Theilnahme der einem deutschen Bundesstaate nicht angehörigen Interessenten an dem durch dieses Gesetz gewährten Rechtsschutze von gewissen Bedingungen abhängig gemacht worden ist, und daher Componisten und dramatische Schriftsteller, welche anderen deutschen Bundesstaaten angehören, diesen Rechtsschutz ohne Rücksicht auf die in dem betreffenden Bundesstaate bestehende Gesetzgebung gleich den inländischen Schriftstellern und Componisten innerhalb der durch § 1 des Gesetzes über die bundesgesetzliche Bestimmung hinaus erweiterte Zeitfrist genießen, haben Wir in der Hoffnung die Genehmigung ertheilt, daß auch die Regierungen derjenigen deutschen Bundesstaaten, in welchen zur Zeit eine ähnliche Erweiterung der bundesgesetzlichen Frist nicht Statt gefunden hat, Sächsischen Componisten und dramatischen Schriftstellern und deren Rechtsnachfolgern den bundes- und landesgesetzlichen Schutz gegen unbefugte Aufführung ihrer Werke innerhalb einer gleich langen Frist gewähren werden. Wir behalten Uns daher für den Fall, daß eine dem entsprechende Zusicherung im Wege der Verhandlung nicht zu erlangen